

Der Koalitionsausschuss von Union und SPD hat sich am 25.8.2020 auf weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise geeinigt. Nicht nur Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfen für Unternehmen sollen verlängert werden, sondern auch die Lockerungen im Insolvenzrecht. Die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für pandemiebedingt überschuldete Firmen soll demnach bis Ende des Jahres weiter gelten. Kurz vor dem Koalitionsausschuss hatte der CDU-Wirtschaftsrat vor einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewarnt (s. www.ad-hoc-news.de vom 25.8.2020). Diese sei keine Antwort auf die drohende Insolvenzwelle, sondern vertage nur die Probleme. Sie berge die Gefahr, dass gesunde Unternehmen von zahlungsunfähigen Betrieben in den Insolvenzstrudel gezogen werden, so der Generalsekretär des CDU-Wirtschaftsrats, *Wolfgang Steiger*. Erforderlich seiner Auffassung nach sei die schnelle Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie. Diese Ansicht teilt auch der Chefjustiziar des DIHK, *Dr. Stephan Wernicke*, laut PM vom 25.8.2020, da nur so zeitnah der notwendige flexiblere rechtliche Rahmen geschaffen werde, damit gerade die durch die Pandemie überraschend betroffenen Unternehmen mit ihren wichtigsten Gläubigern Sanierungsmaßnahmen vereinbaren können. Die Notwendigkeit, das Insolvenzrecht bis zum Jahresende durch moderne Instrumente für Unternehmenssanierungen zu ergänzen, bestätigt auch DIHK-Präsident *Eric Schweitzer* in der PM des DIHK vom 26.8.2020, da schon jetzt Vertrauen in der Wirtschaft verloren gehe und die Sorge um sich greife, dass es wegen verschleppter Insolvenzen zu gefährlichen Kettenreaktionen komme. Über die Frage, ob der Gesetzgeber diesem eindringlichen Appell Folge leisten wird, halten wir Sie auf dem Laufenden.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters bei unvollständig erbrachter Einlage erfordert keinen gleichzeitigen Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils

Der Gesellschafter einer GmbH kann, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss.

BGH, Urteil vom 4.8.2020 – II ZR 171/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1921-1**
unter www.betriebs-berater.de

OLG Karlsruhe: Keine anfechtbare Rechts-handlung der Schuldnerin bei Zahlung eines Dritten

1. Wird eine Forderung gegen die spätere Insolvenzschuldnerin durch die Zahlung eines Dritten getilgt, liegt keine Rechts-handlung der Schuldnerin vor, wenn der Dritte die Leistung auf eine eigene Schuld gegenüber der Gläubigerin erbringt. Dass die Zahlung gleichzeitig auf die Verbindlichkeit der Schuldnerin zu verrechnen ist, ändert nichts.

2. Hat der Dritte zu einem früheren Zeitpunkt zu der Verpflichtung der Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin einen Schuldbeitritt erklärt, ist bei der späteren Zahlung an die Gläubigerin von einer konkludenten Tilgungsbestimmung auszugehen, wonach die Leistung an die Gläubigerin auf die eigene Verpflichtung aus dem Schuldbeitritt erfolgen sollte, und nicht auf die Verpflichtung der Schuldnerin.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.5.2020 – 9 W 12/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1921-2**
unter www.betriebs-berater.de

OLG Karlsruhe: Arglist des Kfz-Händlers beim Verkauf eines Gebrauchtwagens ohne Sichtprüfung

1. Ein gewerblicher Kraftfahrzeughändler ist verpflichtet, vor dem Verkauf eines Gebrauchtwagens zumindest eine Sichtprüfung durchzuführen, um mögliche Unfallspuren zu erkennen. Zur Sichtprüfung gehört ein Blick auf die Unterseite des Fahrzeugs, das zu diesem Zweck auf eine Hebebühne genommen werden muss.

2. Einem gewerblichen Kraftfahrzeughändler, der dem Kaufinteressenten das Unterbleiben einer Sichtprüfung verschweigt, ist in der Regel Arglist vorzuwerfen, wenn ein mangelhaft reparierter Unfallschaden bei einem Blick auf die Unterseite des Fahrzeugs sofort erkennbar gewesen wäre.

3. Die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Sichtprüfung beim Verkauf eines Gebrauchtwagens gelten für den gewerblichen Kraftfahrzeughändler auch bei einem Agenturgeschäft, wenn er das Fahrzeug nicht im eigenen Namen, sondern im Namen einer privaten Verkäuferin veräußert. Beim Unterbleiben der Sichtprüfung kommt eine Eigenhaftung des Kraftfahrzeughändlers gemäß § 311 Abs. 3 BGB in Betracht.

4. Bedient sich eine private Verkäuferin beim Verkauf eines Gebrauchtwagens der professionellen Hilfe eines Kraftfahrzeughändlers, hat sie für dessen Verschulden gegenüber dem Käufer gemäß § 278 BGB einzustehen. Für die Beurteilung des Verschuldens und für die Frage der Arglist sind in diesem Fall auch im Verhältnis zur Verkäuferin die Anforderungen maßgeblich, die üblicherweise für den gewerblichen Kraftfahrzeughändler gelten.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.5.2020 – 9 W 10/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1921-3**
unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

LfDI B-W: Orientierungshilfe zum Thema internationaler Datentransfer

Im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 16.7.2020 – C-311/18 – in der Rechtssache Schrems II (s. hierzu auch den Beitrag von *Thieme/Wegmann*, BB 2020, 1922 [in diesem Heft]) hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI B-W) am 25.8.2020 eine Orientierungshilfe „Was jetzt in Sachen internationaler Datentransfer“ bereitgestellt, in der er Hinweise gibt und sein weiteres Vorgehen zu der Entscheidung festlegt. Die Orientierungshilfe ist abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/08/LfDI-BW-Orientierungshilfe-zu-Schrems-II.pdf>

Veranstaltung

Tagung zur „Regulierung für Algorithmen“ am 7./8.9.2020 in Bonn

Algorithmenbasierte Entscheidungen wirken mehr und mehr auf das tägliche Leben ein. An der Universität Bonn findet am 7. und 8. September 2020 eine Tagung zur „Regulierung für Algorithmen“ statt, die rechtliche, aber auch ethische, ökonomische und technische Aspekte des Themas behandelt. Zu den Mitwirkenden zählen Professoren des Wirtschaftsrechts wie *Petra Pohlmann*, *Torsten Körber*, *Jürgen Kühling*, *Stefan Thomas* und *Daniel Zimmer*, die Ökonomen *Justus Haucap* und *Ulrich Schwalbe* sowie der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit *Ulrich Kelber*. Die Tagung wird im Format einer Videokonferenz durchgeführt. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.jura.uni-bonn.de/lehrstuhl-prof-dr-zimmer/tagung-regulierung-fuer-algorithmen/>